

blik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Marshallinseln, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltung:* Mikronesien (Föderierte Staaten von).

**61/11. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade**

*Die Generalversammlung,*

*entschlossen,* die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

*in Bekräftigung,* neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nicht-einmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

*unter Hinweis* auf die auf den iberoamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, die einseitige Anwendung von die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigenden Wirtschafts- und Handelsmaßnahmen durch einen Staat gegen einen anderen Staat zu beenden,

*besorgt* darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, wie das am 12. März 1996 erlassene sogenannte „Helms-Burton-Gesetz“, deren extraterritoriale Auswirkungen die Souveränität anderer Staaten, die legitimen Interessen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

*Kenntnis nehmend* von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, in denen zum Ausdruck kommt, dass die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlass und die Anwendung derartiger Rechtsvorschriften zurückweisen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997, 53/4 vom 14. Oktober 1998, 54/21 vom 9. November 1999, 55/20 vom 9. November 2000, 56/9 vom 27. November 2001, 57/11 vom 12. November 2002, 58/7 vom 4. November 2003, 59/11 vom 28. Oktober 2004 und 60/12 vom 8. November 2005,

*besorgt* darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10, 53/4, 54/21, 55/20, 56/9, 57/11, 58/7, 59/11 und 60/12 weitere derartige Maßnahmen, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 60/12<sup>21</sup>;

2. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Staaten, gemäß ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, den Erlass und die Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen von der Art, wie sie in der Präambel dieser Resolution genannt werden, zu unterlassen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer zweiundsechzigsten Tagung zu unterbreiten;

5. *beschließt,* den Punkt „Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

**RESOLUTION 61/12**

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 13. November 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.8 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Aserbaidschan, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kasachstan, Kirgisistan, Pakistan, Tadschikistan, Türkei, Usbekistan.

**61/12. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/2 vom 13. Oktober 1993, mit der sie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Beobachterstatus gewährte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, in denen sie die verschiedenen Sonderorganisationen sowie andere Organisationen und Programme des Systems der Vereinten Nationen und in Betracht kommende internationale Finanzinstitutionen ersuchte, sich den Bemühungen um die Durchführung der wirtschaftlichen Programme und Projekte der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit anzuschließen,

*mit Dank* für die technische und finanzielle Hilfe, die das System der Vereinten Nationen und die zuständigen interna-

<sup>21</sup> A/61/132.

tionalen und regionalen Organisationen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei ihren wirtschaftlichen Programmen und Projekten gewähren, und sie zur Fortführung ihrer Unterstützung ermutigend,

*unter Begrüßung* der Maßnahmen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um ihre Verbindungen mit dem System der Vereinten Nationen und den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen im Hinblick auf die Entwicklung und Förderung von Projekten in allen Schwerpunktbereichen zu stärken,

*mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung* für die einschlägigen Pläne und Programme sowie für die institutionellen Veränderungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit vorgenommen hat, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>22</sup> enthaltenen Ziele, zu erreichen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis und ihres Mitgeföhls* angesichts der durch schlimmste Naturkatastrophen verursachten Verluste an Menschenleben und ihrer verheerenden Auswirkungen auf die sozioökonomische Lage in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, die für Katastrophen wie Erdbeben, Überschwemmungen und Dürren anfällig ist,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 59/4 vom 22. Oktober 2004<sup>23</sup> und gibt ihrer Befriedigung Ausdruck über die für beide Seiten nützliche Interaktion zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit;

2. *nimmt Kenntnis* von der Erklärung von Baku, die auf dem neunten Gipfeltreffen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit am 5. Mai 2006 in Baku verabschiedet wurde und Leitlinien für die Organisation in Bereichen wie Handel, Verkehr, Energie, Landwirtschaft, Industrie, Gesundheit und Umwelt enthält;

3. *begrüßt* es, dass der Ministerrat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf seiner fünfzehnten Tagung das unter anderem mit den Millenniums-Entwicklungszielen im Einklang stehende grundlegende Referenzdokument der Organisation „ECO-Vision 2015“ verabschiedet hat, das die Schaffung einer Freihandelszone in der Region, die Erleichterung des Aufbaus von Informationsnetzen für Handel und Investitionen, den Verkehr, die Förderung von Klein- und Mittelbetrieben und den Einsatz von Technologien für neue und erneuerbare Energiequellen in den Vordergrund stellt;

4. *fordert*, dass die Welthandelsorganisation, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und andere mit Handelsfragen befasste Organe der Vereinten Nationen wie etwa das Internationale Handelszentrum UNCTAD/WTO die technische Hilfe verstärken, die sie den

Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit gewähren, eingedenk dessen, dass diese Mitgliedstaaten Entwicklungs- und Transformationsländer sind, die zum Teil den Aufnahmeprozess in die Welthandelsorganisation durchlaufen, und dass ihr Zugang zu den Weltmärkten und einem dank der Durchführung regionaler Handelsabkommen zunehmenden intra- und interregionalen Handel ihren Anstrengungen zur Erreichung ihrer Entwicklungsziele neuen Auftrieb geben wird;

5. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Durchführung des Aktionsprogramms der Verkehrs- und Kommunikationsdekade (1998-2007) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, das durch technische Hilfe seitens der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, insbesondere für die Beseitigung nichtmaterieller Hindernisse auf den wichtigsten Transitverkehrsrouten der Region, unterstützt wird;

6. *begrüßt* es, dass die meisten Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit das Zwischenstaatliche Übereinkommen über das asiatische Fernstraßennetz unterzeichnet haben, das unter der Schirmherrschaft der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik ausgearbeitet wurde, und fordert die beteiligten Mitgliedstaaten auf, zur Realisierung des Projekts beizutragen, indem sie ihre vorrangigen Investitionsprojekte festlegen;

7. *spricht* der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit *ihre Anerkennung aus* für ihre Anstrengungen zum Aufbau eines regionalen Energiehandels unter Mitarbeit und aktiver Beteiligung subregionaler und internationaler Organisationen wie etwa der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, der Weltbank, der Asiatischen Entwicklungsbank und der Islamischen Entwicklungsbank;

8. *würdigt* die Ausarbeitung des Regionalprogramms für Ernährungssicherung der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit mit technischer und finanzieller Hilfe seitens der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und mit Beiträgen der Islamischen Entwicklungsbank, bittet die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, andere internationale Organisationen und Geberorganisationen, das Sekretariat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der effizienten Durchführung des Regionalprogramms, das elf Regionalprojekte und mehrere nationale Projekte umfasst, zu unterstützen, und stellt in diesem Rahmen anerkennend fest, dass das Programm für technische Zusammenarbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Stärkung der Saatgutversorgung in der Region der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit Anfang 2006 unterzeichnet und eingeleitet wurde;

9. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der verstärkten Zusammenarbeit zwischen der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, insbesondere in Bereichen wie Strategien für industrielle Zusammenarbeit, Technologietransfer, Aktionsplänen für Klein- und Mittelbetriebe und Standardisierung, und bittet die Organisation der Vereinten

<sup>22</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>23</sup> Siehe A/61/256, zweiter Teil, Abschn. XV.

Nationen für industrielle Entwicklung, auch künftig zu den einschlägigen Aktivitäten und Projekten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit beizutragen;

10. *bekundet ihre Befriedigung* über die Ermittlung neuer Kooperationsfelder im Rahmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und über die Einrichtung einer neuen Direktion für Humanressourcen und nachhaltige Entwicklung mit dem Ziel, die Zusammenarbeit in so wichtigen Fragen wie Gesundheit, Milderung der Armut, menschliche Entwicklung und nachhaltige Entwicklung zu verstärken, und empfiehlt allen zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, namentlich der Abteilung Nachhaltige Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten, der Weltgesundheitsorganisation, dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei ihren Maßnahmen zur Verstärkung der Zusammenarbeit in den genannten Bereichen technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren;

11. *begrüßt* die Unterzeichnung von Vereinbarungen zwischen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und der Weltorganisation für Meteorologie sowie dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und fordert die wirksame Umsetzung dieser Vereinbarungen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag, den die Koordinierungsstelle für Drogenkontrolle der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit leistet, indem sie drogenbezogene Daten zusammenstellt und verbreitet und mit technischer und finanzieller Unterstützung durch das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die Europäische Union Ausbildungsprogramme und -kurse auf dem Gebiet der Drogenkontrolle für die Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten organisiert, und bittet die Geberorganisationen, die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit bei der Finanzierung der Projekte zu unterstützen, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und das Sekretariat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit gemeinsam ausgearbeitet haben;

13. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit unternimmt, um Afghanistan durch die Schaffung entsprechender Voraussetzungen in die Lage zu versetzen, eine aktivere Rolle in der Region zu übernehmen und so aus den verstärkten Handels- und Exportchancen Nutzen zu ziehen, nimmt Kenntnis von dem wertvollen Beitrag der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur stärkeren und umfassenderen Wiedereingliederung Afghanistans in die Systeme der regionalen Zusammenarbeit und begrüßt gleichzeitig den Einsatz des Sonderfonds der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur Finanzierung einiger vorrangiger Projekte in Afghanistan und bittet die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, wie etwa das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Hilfsmmission der Vereinten Nationen in Afghanistan, mit dem Sekretariat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit zur erfolgreichen Durchführung seiner laufenden Pro-

gramme und Projekte sowie des Aktionsplans für die Wiederherstellung und den Wiederaufbau Afghanistans zusammenzuarbeiten und diese Zusammenarbeit auch nach Auslaufen des Plans im Jahr 2007 im Rahmen eines neuen Plans fortzusetzen;

14. *bittet* das System der Vereinten Nationen, seine zuständigen Organe und die internationale Gemeinschaft, den Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auch weiterhin nach Bedarf technische Hilfe zum Ausbau und zur Verbesserung ihrer Frühwarnsysteme, ihrer Vorbereitung auf den Katastrophenfall, ihrer Fähigkeit zu einer raschen Reaktion und ihrer Wiederaufbaukapazität zu gewähren, mit dem Ziel, die Verluste an Menschenleben zu verringern und die sozioökonomischen Auswirkungen von Naturkatastrophen und Infektionskrankheiten zu mildern;

15. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Außenbeziehungen und bekundet ihren Wunsch nach einer Stärkung der Beziehungen der Organisation zu anderen internationalen/regionalen Organisationen durch die Schaffung eines Mechanismus, der ihr den Status eines Beobachters/Dialogpartners verleiht, und durch die Aktivierung von Kontaktgruppen in den einschlägigen internationalen Foren;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

17. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 61/13

Verabschiedet auf der 52. Plenarsitzung am 13. November 2006, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/61/L.14 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Moldau, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

### 61/13. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Europarat

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das am 15. Dezember 1951 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Europarat und dem Sekretariat der Vereinten Nationen und die Vereinbarung vom 19. November 1971 über die Zusammenarbeit und die Verbindung zwischen den Sekretariaten der Vereinten Nationen und des Europarats,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005, das auf dem vom 14. bis 16. September 2005 in New York abgehaltenen Gipfeltreffen der Vereinten Nationen ge-